



Regierungspräsidium Darmstadt
Luisenplatz 2, 64283 Darmstadt

Magistrat der Stadt
Weiterstadt
Technische Verwaltung
Riedbahnstraße 6
64331 Weiterstadt

Ihr Zeichen:

Ihre Nachricht: 27.10.2009

Unser Zeichen: III 31.1- 93d 38/03 (13) - DOK2-01359

Ansprechpartner: Herr Hennig

Abteilung / Bereich: III / Regionalplanung

Telefon: 06151/12-8916

Telefax: 06151/12-8914

E-Mail: Udo.Hennig@rpda.hessen.de

*Fd 2 Hr. Zuberda
Hauptabschlag (-SW)*

31.10.2011

Aufstellung des Regionalplans Südhausen (RPS) / Regionalen Flächennutzungsplans für das Gebiet des Ballungsraums FrankfurtRheinMain (RegFNP)

Hier: Beantwortung der Stellungnahmen zur Offenlage 2009

Sehr geehrte Damen und Herren,

Sie haben im Rahmen der Offenlage 2009 des Regionalplans Südhausen / Regionalen Flächennutzungsplans für das Gebiet des Ballungsraums FrankfurtRheinMain eine Stellungnahme abgegeben.

Regionalversammlung Südhausen und Verbandskammer des Planungsverbandes Ballungsraum Frankfurt/Rhein-Main haben über die vorgebrachten Anregungen und Bedenken entschieden und den Regionalplan Südhausen / Regionalen Flächennutzungsplan im Dezember 2010 beschlossen. Das Ergebnis der Entscheidung über Ihre Stellungnahme entnehmen Sie bitte der beigefügten Anlage.

Die Landesregierung hat den Regionalplan Südhausen / Regionalen Flächennutzungsplan für das Gebiet des Ballungsraums FrankfurtRheinMain am 17. Juni 2011 beschlossen und mit Bescheid vom 27. Juni 2011 genehmigt. Mit der Bekanntmachung im Staatsanzeiger 42/2011 vom 17. Oktober 2011 ist der Plan in Kraft getreten.

Bitte beachten Sie, dass einzelne Festlegungen des beschlossenen Plans von der Genehmigung ausgenommen wurden. Über diese wird in einem Planänderungsverfahren erneut entschieden. Betroffene Sachverhalte sind in der beigefügten Anlage mit einem * markiert.

Des Weiteren erhalten Sie eine CD-ROM mit dem am 17. Oktober 2011 im Staatsanzeiger veröffentlichten Regionalplan Südhausen / Regionalen Flächennutzungsplan 2010.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag

Ulrike Güss
Regierungspräsidium Darmstadt

Andreas Thomschke
Regionalverband FrankfurtRheinMain

Anlage

Regionalplan Südhessen (RPS) und Regionaler Flächennutzungsplan Ballungsraum FrankfurtRheinMain (RegFNP), Offenlage 2009
Anlage zum Antwortschreiben an die Stellungnehmer (DOK2-01359)

<p>BE-Nr.: 01220</p>	<p>Stellungnahme: Das "Vorranggebiet Siedlung - Planung" im Bereich des Gewerbegebietes West Teilbereich II ist bereits bebaut.</p> <p>Antrag: Das "Vorranggebiet Siedlung Planung" im Bereich des Gewerbegebietes West Teilbereich II ist als "Vorranggebiet Siedlung- Bestand" darzustellen.</p> <p>Behandlung: Der Stellungnahme wird gefolgt.</p> <p>Begründung: Die Korrektur wird vorgenommen, da der Bebauungsplan zwischenzeitlich rechtskräftig geworden ist.</p>
<p>BE-Nr.: 01221</p>	<p>Stellungnahme: Das "Vorbehaltsgebiet oberflächennaher Lagerstätten" zwischen Braunshardt, Schneppenhausen und Gräfenhausen entspricht nicht den Planungen der Gemeinde.</p> <p>Antrag:</p> <p>Die Darstellung des "Vorbehaltsgebietes oberflächennaher Lagerstätten" zwischen Braunshardt, Schneppenhausen und Gräfenhausen ist aus der Darstellung in der Karte herauszunehmen.</p> <p>Behandlung: Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.</p> <p>Begründung: Die Darstellung der „Vorbehaltsgebiete oberflächennaher Lagerstätten“ dient der langfristigen Sicherung der Lagerstätten vor Inanspruchnahme, die eine spätere Gewinnung unmöglich macht.</p> <p>Eine Entscheidung für den Abbau ist im Bereich der dargestellten Lagerstätten noch nicht getroffen. Im Falle einer zukünftigen Planung Rohstoffe in diesem Bereich zu gewinnen, wird im Einzelfall geprüft, ob dies trotz konkurrierender Nutzungen möglich ist.</p>
<p>BE-Nr.: 01222</p>	<p>Stellungnahme: Das "Vorbehaltsgebiet oberflächennaher Lagerstätten" nördlich des Stadtteils Schneppenhausen entspricht im dargestellten Ausmaß nicht den Planungen der Gemeinde.</p> <p>Antrag:</p> <p>Die Darstellung des "Vorbehaltsgebietes oberflächennaher Lagerstätten" und des "Vorranggebietes für Landwirtschaft" nördlich des Stadtteils Schneppenhausen ist teilweise herauszunehmen und durch die Darstellung "Vorbehaltsgebiet für Landwirtschaft" zu ersetzen.</p> <p>Behandlung: Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.</p> <p>Begründung: Die Darstellung der „Vorbehaltsgebiete oberflächennaher Lagerstätten dient der langfristigen Sicherung der Lagerstätten vor Inanspruchnahme, die eine spätere Gewinnung unmöglich macht.</p> <p>Eine Entscheidung für den Abbau ist im Bereich der dargestellten Lagerstätten</p>

Regionalplan Südhessen (RPS) und Regionaler Flächennutzungsplan Ballungsraum Frankfurt/Rhein/Main (RegFNP), Offenlage 2009
Anlage zum Antwortschreiben an die Stellungnehmer (DOK2-01359)

	<p>noch nicht getroffen. Im Falle einer zukünftigen Planung Rohstoffe in diesem Bereich zu gewinnen, wird im Einzelfall geprüft, ob dies trotz konkurrierender Nutzungen möglich ist.</p> <p>Grundlage der Festlegung "Vorranggebiete für Landwirtschaft" ist der Landwirtschaftliche Fachplan Südhessen 2004.</p>
<p>BE-Nr.: 01223</p>	<p>Stellungnahme: Die als im Abbau befindliche Hochspannungsleitung, die südlich von Gräfenhausen die BAB 5 kreuzt und durch die Gemarkung Riedbahn verläuft, ist aus der Karte herauszunehmen. Dieser Abbau ist bereits abgeschlossen und die Leitungen und Masten wurden entfernt.</p> <p>Behandlung: Der Stellungnahme wird gefolgt.</p> <p>Begründung: Die Karte wird korrigiert und die Hochspannungsleitung nicht mehr dargestellt.</p>
<p>BE-Nr.: 01224</p>	<p>Stellungnahme: In der Karte ist die Trassenführung der geplanten ICE-Neubaustrecke Rhein/Main-Rhein/Neckar über Darmstadt Hauptbahnhof und somit durch zwei Forstgebiete der Stadt Weiterstadt dargestellt. Laut dem Umweltbericht bestehen hier Konfliktflächen zwischen Verkehrsstrasse und "Vorranggebiet für Forstwirtschaft" (Umweltbericht, Anhang 11, Blatt 15). Die zur Zeit von der Deutschen Bahn AG geplante Trassenführung entlang der A 5 ohne Abzweig nach Darmstadt ist nicht dargestellt. Diese Variante würde jedoch für die Stadt Weiterstadt geringere Eingriffe in die Umwelt bedeuten.</p> <p>Antrag: Die Trassenführung der ICE-Neubaustrecke ist den tatsächlichen Planungen der Deutschen Bahn AG anzupassen.</p> <p>Behandlung: Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.</p> <p>Begründung: Die derzeitige Darstellung von zwei Varianten (IIIA u. IVA) beruht auf dem Ergebnis des durchgeführten Raumordnungsverfahrens (ROV), in dem beide Varianten als raumverträglich beurteilt wurden und im Zuge dessen von der Regionalversammlung Südhessen auch für beide Varianten die Abweichung vom RPS 2000 zugelassen wurde.</p> <p>Dabei wurden auch die forstlichen Belange berücksichtigt.</p> <p>Zwischenzeitlich sind seitens der DB Netze davon abweichende Planungsvorstellungen zur Aufnahme in den Regionalplan beantragt worden. Diese Varianten stellen mögliche "Optionen" des Trassenverlaufes dar.</p> <p>Die DB Netze hat sich in ihrer Stellungnahme zwar mit raumordnerischen Auswirkungen befasst, eine „Planreife“ wie beispielsweise bei den im ROV positiv beurteilten und abgestimmten Varianten ist aber nicht gegeben. Entweder handelt es sich um Varianten, die im ROV als raumunverträglich beurteilt wurden, oder wie im Fall von „Mannheim Direkt“ um eine neue Trassierung. Die Voraussetzungen für eine Festlegung der neuen Trassenvorschläge als verbindliches, abschließend abgewogenes Ziel liegen damit nicht vor.</p>

	<p>Nach § 4 Abs. 2 Raumordnungsgesetz (ROG) sind die Abschlüsse von Raumordnungsverfahren und landesplanerische Stellungnahmen als „sonstige Erfordernisse der Raumordnung“ von öffentlichen Stellen bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen in der Abwägung oder der Ermessensausübung nach Maßgabe der dafür geltenden Vorschriften zu berücksichtigen. Damit liegt die planerische Letztentscheidung bei dem für den Planfeststellungsbeschluss zuständigen Eisenbahn-Bundesamt (EBA).</p> <p>Beantragt die Bahn im Planfeststellungsverfahren eine geänderte Trassenführung außerhalb des Korridors (z.B. „Bypass“ Darmstadt; „Mannheim Direkt“), müsste eine Abweichung von den Zielen des dann gültigen Regionalplans zugelassen werden. Darüber wird gem. § 12 (2a) HLPG im Planfeststellungsverfahren entschieden.</p> <p>Das Planfeststellungsverfahren wurde bisher nur für den ersten Abschnitt eingeleitet. Dieser erste Abschnitt ist für alle Varianten gleich. Eine Festlegung auf den weiteren Verlauf nach Süden entlang der BAB 5 bzw. der BAB 67 ist damit nicht erfolgt.</p>
<p>BE-Nr.: 01225</p>	<p>Stellungnahme: Zu Ziffer 3.4.3 Einkaufszentren</p> <p>In der Sortimentsliste sind Nicht-zentrenrelevante Sortimente aufgeführt, die nach einer Prüfung auch in den Ergänzungsstandorten zulässig sein sollen. Hierbei sind auch Sortimente aufgeführt, die sinnvoller Weise in einem Gewerbegebiet anzusiedeln sind. Hierzu zählen insbesondere Fahrzeuge (auch Boote) und Brennstoffe, da sie häufig in Verbindung mit Werkstätten und Lagerflächen (Tanks) geführt werden müssen. Antrag: In der Sortimentsliste sind bei den "Nicht zentrenrelevanten Sortimente" die Punkte "Boote und Zubehör", "Brennstoffe, Mineralölerzeugnisse" sowie "Fahrzeuge aller Art" herauszunehmen.</p> <p>Behandlung: Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.</p> <p>Begründung: Die angesprochenen nicht zentrenrelevanten Sortimente sind effektiv nichtzentrenrelevant und sollen in der Liste der nichtzentrenrelevanten Sortimente verbleiben. Im Einzelfall können bei entsprechender Betriebsform (Produktion, Lager, Distribution) durchaus auch Verkaufsflächen in untergeordneter Größenordnung zugelassen werden.</p>
<p>BE-Nr.: 01226</p>	<p>Stellungnahme: In der Karte werden Siedlungsbeschränkungsgebiete in der Umgebung der Flughäfen Frankfurt Main und Egelsbach dargestellt, gekennzeichnet durch eine 60 dB (A) Isophonenlinie. In diesen Gebieten ist unter dem Planungsziel Z3.4.4-1 die Ausweisung neuer Wohnbauflächen und Mischgebiete im Rahmen der Bauleitplanung nicht zulässig. Dadurch ist die Planungshoheit der betroffenen Gemeinden und deren kommunale Entwicklung deutlich eingeschränkt, ohne dass Kompensation oder Ersatz angeboten wird.</p> <p>Antrag: Für die Städte und Gemeinden des Landkreises, die von dem im Planungsziel Z3.4.4-1 thematisierten und in der Karte ausgewiesenen Siedlungsbeschränkungsgebieten betroffen sind, ist ein spezielles Ersatz- bzw. Kompensationskonzept zu entwickeln, mit dem diesen Kommunen auch künftig Handlungsspielräume für die kommunale Entwicklung offen gehalten werden. Dieses Konzept</p>

Regionalplan Südhessen (RPS) und Regionaler Flächennutzungsplan Ballungsraum Frankfurt/RheinMain (RegFNP), Offenlage 2009
Anlage zum Antwortschreiben an die Stellungnehmer (DOK2-01359)

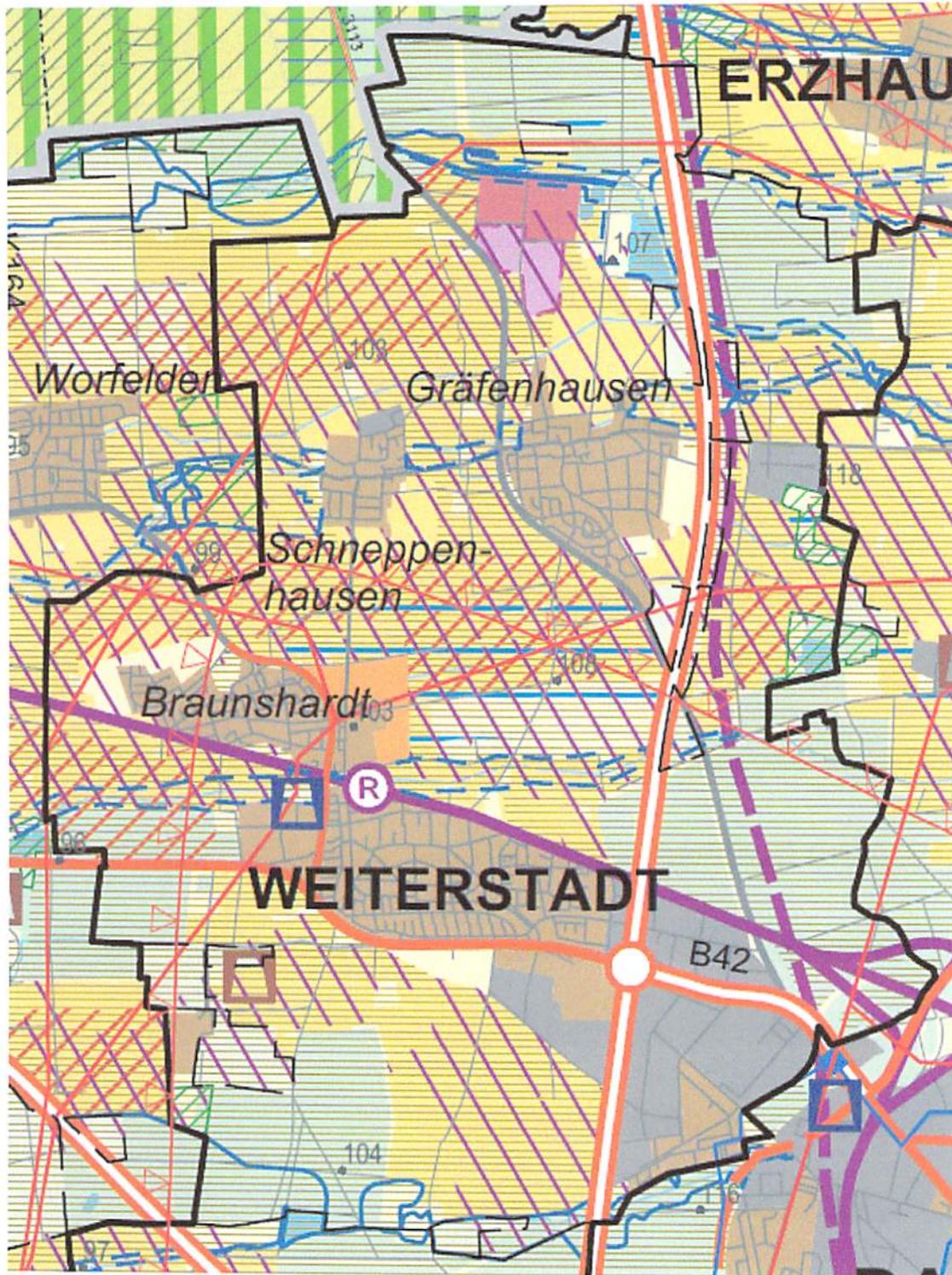
	<p>ist mit den betroffenen Städten und Gemeinden zu erarbeiten und in den Plan zu integrieren.</p> <p>Behandlung: Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.</p> <p>Begründung: Die Siedlungsbeschränkungsgebiete wurden gemäß den Vorgaben des LEP Hessen 2000 (4.1.1, S.15) entsprechend der LAI-Leitlinie für Verkehrsflughäfen berechnet. Die Regionalversammlung hat von der ihr dort eingeräumten Möglichkeit Gebrauch gemacht, für den Flughafen Frankfurt Main ein Siedlungsbeschränkungsgebiet auf Grundlage einer 60 dB(A)-Fluglärmskontur festzulegen. Die aus der Flughafenerweiterung resultierenden regionalplanerischen Konflikte wurden gemäß den Vorgaben der LEP-Änderung 2007 abgearbeitet. So erfolgte die Festlegung der Vorranggebiete Siedlung Planung und die Darstellung der geplanten Wohnbauflächen sowie der gemischten Bauflächen im Entwurf Regionalplan/ RegFNP auf der Grundlage eines modifizierten Siedlungsstrukturkonzeptes, das die Grundzüge des Konzepts des RRPS 2000 aufgreift und an die sich aus der Erweiterung des Flughafens ändernden Rahmenbedingungen anpasst. In der Begründung zu 3.4.4, Seite 81, Abs 4ff des Entwurfs 2009 ist dies erläutert. Im Regionalplan/RegFNP muss es dabei i.W. um die - auch überörtliche -Siedlungsflächenkompensation gehen. Eine zielförmige Festlegung zu Nachtflugbeschränkungen (Z5.5-4) und ein Grundsatz zum Lärmschutz (G4.9-1) sind im Plan enthalten. Weitergehende Regelungsmöglichkeiten zur Kompensation von ausbaubedingten Einschränkungen mit dem Instrumentarium der Regionalplanung werden nicht gesehen.</p>
<p>BE-Nr.: 01227</p>	<p>Stellungnahme: Um beim Ausbau von Verkehrswegen wie z.B. dem Neubau der ICE- Trasse den Schutz der Umweltgüter und des Menschen vor unnötigen Belastungen zu gewährleisten, sollen die im Planungsgrundsatz G5-7 (S. 98) dargelegten Inhalte zu Zielen der Raumordnung aufgewertet werden. Sie erhalten somit eine höhere Verbindlichkeit, da sie von allen öffentlichen Stellen nach In-Kraft-Treten des RPS 2009 zu beachten sind. Antrag: Der Grundsatz G5-7 bezüglich der Vermeidung unnötiger Flächeninanspruchnahmen, Zerschneidungen wertvoller Landschaftsräume und von gesteigertem Verkehrslärm ist zum Ziel der Raumordnung Z5-7 aufzuwerten.</p> <p>Behandlung: Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.</p> <p>Begründung: Der Planungsgrundsatz 5-7 kann nicht zum Ziel erhoben werden, da die an ein solches zu stellenden formalen Anforderungen ("verbindliche Vorgabe in Form von räumlich und sachlich bestimmten oder bestimmbar, vom Träger der Regionalplanung abschließend abgewogenen textlichen oder zeichnerischen Festlegungen"; § 3 Nr. 2 HLPG) hier nicht erfüllt sind. Die in G 5-7 genannten Raumfaktoren sind bei allen betroffenen Planungen im Rahmen der planerischen Abwägung zu berücksichtigen.</p>
<p>BE-Nr.: 01228</p>	<p>Stellungnahme: Die Ergebnisse des Mediationsverfahrens zum Landesentwicklungsplan Hessen 2000 werden im Regionalplanentwurf nicht als verbindliche Ziele formuliert und</p>

Regionalplan Südhessen (RPS) und Regionaler Flächennutzungsplan Ballungsraum Frankfurt/RheinMain (RegFNP), Offenlage 2009
Anlage zum Antwortschreiben an die Stellungnehmer (DOK2-01359)

	<p>somit nicht erfüllt. Sie stellen jedoch die Grundlage der politischen Debatte dar.</p> <p>Antrag: Das Ziel der Raumordnung Z5.5-4 (S. 116) erhält folgende Fassung: Bei der Erweiterung des Flughafens Frankfurt/ Main über das bestehende Start- und Landebahnsystem hinaus ist die als zwingend erachtete Umsetzung der Ergebnisse der Mediation bzw. aller dort formulierten Komponenten vorzunehmen. Besonders ist ein absolutes Nachtflugverbot, mindestens in der Zeit von 23.00 Uhr bis 5 Uhr verbindlich festzulegen. Weiterhin sind für besonders sensible Zeitbereiche Maßnahmen zur Lärmreduzierung festzusetzen.</p> <p>Behandlung: Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.</p> <p>Begründung: Die zielförmige Festlegung des LEP Hessen 2000 zu Nachtflugbeschränkungen (7.4, 3. Abs.) ist als Z5.5-4 im Wortlaut in den Regionalplan/RegFNP übernommen worden. Von weitergehenden Festlegungen im Regionalplan wird abgesehen. Im Übrigen bleibt es zweifelhaft, ob in einem Raumordnungsplan unmittelbar Betriebsregelungen für einen Flughafen festgelegt werden dürfen - s. Urteilsbegründung des VGH vom 4.12.09. Der Planfeststellungsbeschluss vom 18. Dezember 2007 hat die maßgebenden flughafenbetrieblichen Regelungen getroffen. Hinsichtlich der zulässigen Zahl von Nachtflügen ist der Ausgang des Revisionsverfahrens beim BVerwG abzuwarten.</p>
<p>BE-Nr.: 01229</p>	<p>Stellungnahme: Neben der Belastung durch den Flughafen Frankfurt ist die Bevölkerung von Weiterstadt auf Grund der Abflug und Landerouten des Verkehrslandeplatzes Egelsbach stark betroffen. Um die Belastung nicht noch stärker steigen zu lassen, soll der Planungsgrundsatz G5.5-7 (S. 116) zum Ziel der Raumordnung aufgewertet und verbindlicher formuliert werden.</p> <p>Antrag: Der Grundsatz G5.5-6 wird zum Raumordnungsziel Z5.5-6 erhoben und erhält folgende Fassung: Am Verkehrslandeplatz Egelsbach ist eine Verschlechterung der Fluglärmsituation für die Bevölkerung der Umgebung des Flughafens auszu-schließen.</p> <p>Behandlung: Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.</p> <p>Begründung: Der Regionalplan kann keine verbindlichen Festlegungen zum Lärmschutz treffen. Die Formulierung trägt dem Regelungscharakter dieses Grundsatzes Rechnung. Maßgeblich sind die luftverkehrsrechtlichen Auflagen bzw. die Bestimmungen des Fluglärmgesetzes und die dort benannten Lärmgrenzwerte.</p> <p><i>(die Stellungnahme wurde bereits in der ersten Offenlage vorgetragen. Die RVS hat sie mit o.g. Begründung abgelehnt - s. BE 1-00512. Am Sachverhalt hat sich nichts geändert)</i></p>
<p>BE-Nr.: 01230</p>	<p>Stellungnahme: Zu Ziffer 3.4.3 Einkaufszentren</p> <p>Da die in der Karte in Abb. 5-13 dargestellte Ergänzungsfläche im südlichen Bereich zum Teil planungsrechtlich festgesetzte Grünausgleichsflächen beinhaltet und zum weiteren Teil für einen Ergänzungsstandort völlig ungeeignete Flächen beinhaltet, beantragt die Stadt die flächengleiche Verlagerung der Ergänzungsfläche in einer Größenordnung von ca. 30.000 qm in den Bereich westlich</p>

Regionalplan Südhessen (RPS) und Regionaler Flächennutzungsplan Ballungsraum FrankfurtRheinMain (RegFNP), Offenlage 2009
Anlage zum Antwortschreiben an die Stellungnehmer (DOK2-01359)

	<p>der Hapterschließungsstraße.</p> <p>Antrag: Die Darstellung in der Karte Abb. 5-13 wird flächengleich entsprechend der Darstellung in der Anlage vom 04.09.2009 geändert.</p> <p>Behandlung: Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.</p> <p>Begründung: Für den westl. Teil gibt es einen Bebauungsplan in dem Einzelhandel ausgeschlossen ist.</p>
--	--



Auszug aus der Karte zum Regionalplan Südhessen/ Regionaler Flächennutzungsplan 2010

Vollständig einsehbar unter: www.rp-darmstadt.hessen.de > Planung & Verkehr > Regionalplanung > Regionalplan Südhessen